

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler\*innen,

nachdem am vergangenen Wochenende bereits die Maskenpflicht bis auf weiteres ausgesetzt wurde (das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht mehr Pflicht, jedoch zu empfehlen) entfällt mit Inkrafttreten der 6. Schul-Corona-Verordnung nun ebenfalls die regelmäßige Testpflicht in der Schule.

Im §2 „Betretungsverbot, anlassbezogene Testpflicht“ der Schul-Corona-Verordnung wird hierzu eine Aussage gemacht.

Das heißt, es besteht nur noch eine anlassbezogene Testpflicht unabhängig vom Impf- bzw. Genesenenstatus. Ohne Symptome muss nicht mehr getestet werden. Eine anlassbezogene Testung, d. h. es liegen leichte bzw. schwere Symptome vor, findet ausschließlich in der Häuslichkeit oder in offiziellen Testzentren statt.

Eine Testung in der Schule findet nur noch beim plötzlichen Auftreten von leichten Symptomen während des Schultages statt.

a) Leichte Symptome (§ 2 Absatz 2)

Bei leichten Erkältungssymptomen, Symptomen, wie Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- oder Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust etc., sind in den ersten 5 Tagen seit Symptombeginn zwei Tests in der Häuslichkeit durchzuführen. Vonseiten des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wird dabei empfohlen, sich am ersten und am dritten Tag zu testen. Ein Besuch der Schule ist bei negativem Antigen-Tests weiterhin möglich.

b) Schwere Symptome (§2 Absatz 3)

Bei schweren Symptomen, wie zum Beispiel Fieber (größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schwere Erkältungssymptome, ist das Betreten der Schule nicht möglich und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich. Personen, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, ist das Betreten der Schule bis zur vollständigen Genesung und 48 Stunden Symptomfreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) verboten. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Schule während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden.

Die zur Testung in der Häuslichkeit notwendigen Selbsttests werden weiterhin durch das Bildungsministerium zur Verfügung gestellt.

Es werden am Montag, 02.05.2022, die Schüler\*innen

- der Klassenstufen 3 bis 9 ein Päckchen mit jeweils 5 Selbsttests sowie ein Formular „Bestätigung eines negativen Testergebnisses“ erhalten.
- der Klassenstufen DfK0 bis 2 erhalten jeweils 2 Selbsttests sowie ein Formular „Bestätigung eines negativen Testergebnisses“.

Somit stehen den Schülern\*innen im Bedarfsfall Selbsttests für die anlassbezogene Testung in der Häuslichkeit zur Verfügung.

Sollte eine solche anlassbezogene Testung erfolgt sein, bitten wir die Eltern dieses auf dem Bestätigungsformular einzutragen und wie bisher den Kindern mit dem „Testplättchen“ mitzugeben. Die Kinder zeigen dem Klassenleiter/ der Klassenleiterin am Folgetag das Testergebnis.

Die Schüler\*innen der Klassenstufe 10 starten in der nächsten Woche mit den Prüfungen. Daher treffen wir für gesonderte Absprachen (mündliche Hinweise gab es hierzu bereits durch die Klassenleiterinnen). Sie erhalten ihre Testsets ebenfalls am Montag, 02.05.2022, sowie die Hinweise zur Verwendung nach Bekanntgabe der Jahresnoten.

Wir empfehlen allen Schülern\*innen unserer Schule trotz des Wegfalls der bisherigen Coronamaßnahmen Abstandsregeln sowie die Händewaschkultur beizubehalten und bitten Sie, liebe Eltern, weiterhin sehr verantwortungsvoll mit Symptomen einer Erkrankung umzugehen und diese wie bisher gegebenenfalls ärztlich abklären zu lassen.

S. Hoffmann, SL